

Amtsblatt der Stadt Olfen	Nr. 03/2025 vom 20.03.2025	
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Olfen Vertrieb: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter www.olfen.de einsehbar. Einzellieferung erfolgt durch die Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0 gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,00 EUR pro Einzellieferung). Laufender Bezug per E-Mail ist kostenlos, der Bezug als Druckstück im Jahresabonnement ist gegen ein Entgelt von 15,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Stadtverwaltung vorliegen.		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2025
2.	Bekanntmachung nach § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW
3.	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans
4.	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 44 „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

1. Haushaltssatzung der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW S. 1353), hat der Rat der Stadt Olfen mit Beschluss vom 25.02.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	37.736.900 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	36.999.250 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	33.178.300 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.678.150 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.318.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	13.983.700 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	55.443 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 337 v. H.

1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) 534 v. H.

2. Gewerbesteuer

416 v. H.

(Anmerkung: Aufgrund des Erlasses einer Hebesatzsatzung haben die hier angegebenen Hebesätze lediglich deklaratorische Bedeutung. Die Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 hat Bestandskraft.)

§ 7

(1) Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen gem. § 21 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) zu folgenden Budgets zusammengefasst:

1. Personalbudget

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bilden das Personalbudget.

2. Bilanzielle Abschreibungen/Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Die bilanziellen Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten werden zu einem Budget zusammengefasst.

3. Budget je Fachbereich

Der Haushalt wird in fünf organisationsbezogene Budgets aufgeteilt. Die Budgets entsprechen dabei jeweils einem Fachbereich. Ein- und Auszahlungen für Investitionen innerhalb des gleichen Fachbereichs bilden ebenso ein Budget.

(2) Es gelten folgende Grundsätze der Budgetierung:

1. Je Budget sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
2. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.
3. Unabhängig von der Bewirtschaftung der Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.
4. Zahlungsunwirksame Erträge und Aufwendungen sind von der Budgetierung ausgenommen.
5. Mehrerträge können für Mehraufwendungen eingesetzt werden. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

6. Die Fachbereichsleiter sind verpflichtet, im Sommer dem Stadtkämmerer Bericht zu ihren Budgets zu erstatten. Hierbei sollen Stand und Entwicklung des Budgets zahlenmäßig und verbal erläutert werden (Stand der Produkte, Abweichungen vom Plan, Prognose, eventuelle Maßnahmen zur Gegensteuerung).

§ 8

- (1) Als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die
 - a) auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen,
 - b) zur Verwendung zweckgebundener Erträge bzw. Einzahlungen erforderlich sind,
 - c) sich auf interne Leistungsbeziehungen, bilanzielle Abschreibungen oder Jahresabschlussbuchungen beziehen,
 - d) in sonstigen Fällen den Betrag von 25.000 € nicht überschreiten.
- (3) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO NRW wird auf 10.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.
- (4) Im außerordentlichen Ergebnis werden nur solche Vorfälle erfasst, die das Merkmal „von einiger materieller Bedeutung“ insoweit erfüllen, als eine Wertgrenze von 50.000 € überschritten wird.
- (5) Rückstellungen sind nach § 37 Abs. 5 und 6 KomHVO NRW im Einzelfall ab 2.000 € zu bilden.
- (6) Die Geringfügigkeitsgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten wird auf 5.000 € im Einzelfall festgesetzt. Auch wenn im Einzelfall die Wertgrenze unterschritten wird, ist dennoch eine Abgrenzung vorzunehmen, wenn die Gesamtsumme des abzugrenzenden Betrages in ähnlichen oder gleich gelagerten Sachverhalten den Betrag von 25.000 € überschreitet.

§ 9

- (1) Die im Stellenplan mit „künftig umzuwandeln“ (ku) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nur noch nach der nächst niedrigeren Gruppe wieder besetzt werden.

- (2) Die im Stellenplan mit „künftig wegfallend“ (kw) vorgesehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nicht wiederbesetzt werden.
- (3) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Planstellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Die Planstelle oder Stelle soll grundsätzlich spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden Haushaltsjahr umgewandelt werden.

Die entsprechende Planstelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Entgeltgruppe umgewandelt, soweit dies notwendig und zulässig ist.

- - -

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld am 26.02.2025 angezeigt worden.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld hat mit Verfügung vom 06.03.2025 bestätigt, dass er die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 zur Kenntnis genommen hat und das Bedenken gegen die Haushaltssatzung und ihre Bekanntmachung nicht erhoben werden.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung nach § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Olfen, im Zimmer 10, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, den 06.03.2025



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Bekanntmachung

nach § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

Nach § 7 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes haben die Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Gemeinde sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger dem Hauptverwaltungsbeamten schriftlich Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 Aktiengesetz,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabebereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes NRW genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Diese Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Daten der Mitglieder des Rates und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger der Stadt Olfen können nach vorheriger Terminabsprache im Rathaus eingesehen werden.

Termine können mit Frau Diekerhoff, Tel.: 02595 389-9002 vereinbart werden.

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen bei dem Meldepflichtigen liegt.

Olfen, 13.03.2025



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Stadt Olfen

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Bau- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 18.03.2025 beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB des Entwurfs zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen.

Das Plangebiet umfasst zwei Änderungsbereiche die südlich an den Ursprungsplan des Naturbads und nördlich in dessen Umfeld angrenzen und sind in der beiliegenden Übersichtskarte durch Umrandung gekennzeichnet.

Die Flächennutzungsplanänderung setzt im nördlichen Erweiterungsbereich einen Standort für die Errichtung einer Mobilfunkanlage und im südlichen Erweiterungsbereich einen Standort für eine Sportanlage mit der Zweckbestimmung Bikepark sowie eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hundebereich fest.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründungsentwurf in der Zeit vom

20.03.2025 bis einschließlich 22.04.2025
im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstraße 5,
Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt,
Zimmer 26 (2. Etage)

während der allgemeinen Dienstzeiten

**montags – freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Sämtliche Planunterlagen können ab dem 20.03.2025 auch auf der Webseite der Stadt Olfen (www.olfen.de → Wirtschaft und Bauen → Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

Neben den allgemeinen Planunterlagen sind folgende umweltrelevanten Informationen verfügbar:

- **Umweltbericht** mit Aussagen zu den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Landschaft, Boden, Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Eingriffsbilanzierung mit Aussagen zur ökologischen Wertigkeit des Plangebietes im Ist-Zustand sowie im Plan-Zustand.

- **Bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen**
- Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dez. 54 Wasserwirtschaft vom 05.09.2024
- Stellungnahme des Kreises Coesfeld, Abt. 70 Umwelt vom 09.09.2024
- Stellungnahme des Kreises Coesfeld, Abt. 53 Gesundheitsbehörde vom 09.09.2024

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es können Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an drees@olfen.de abgegeben werden.

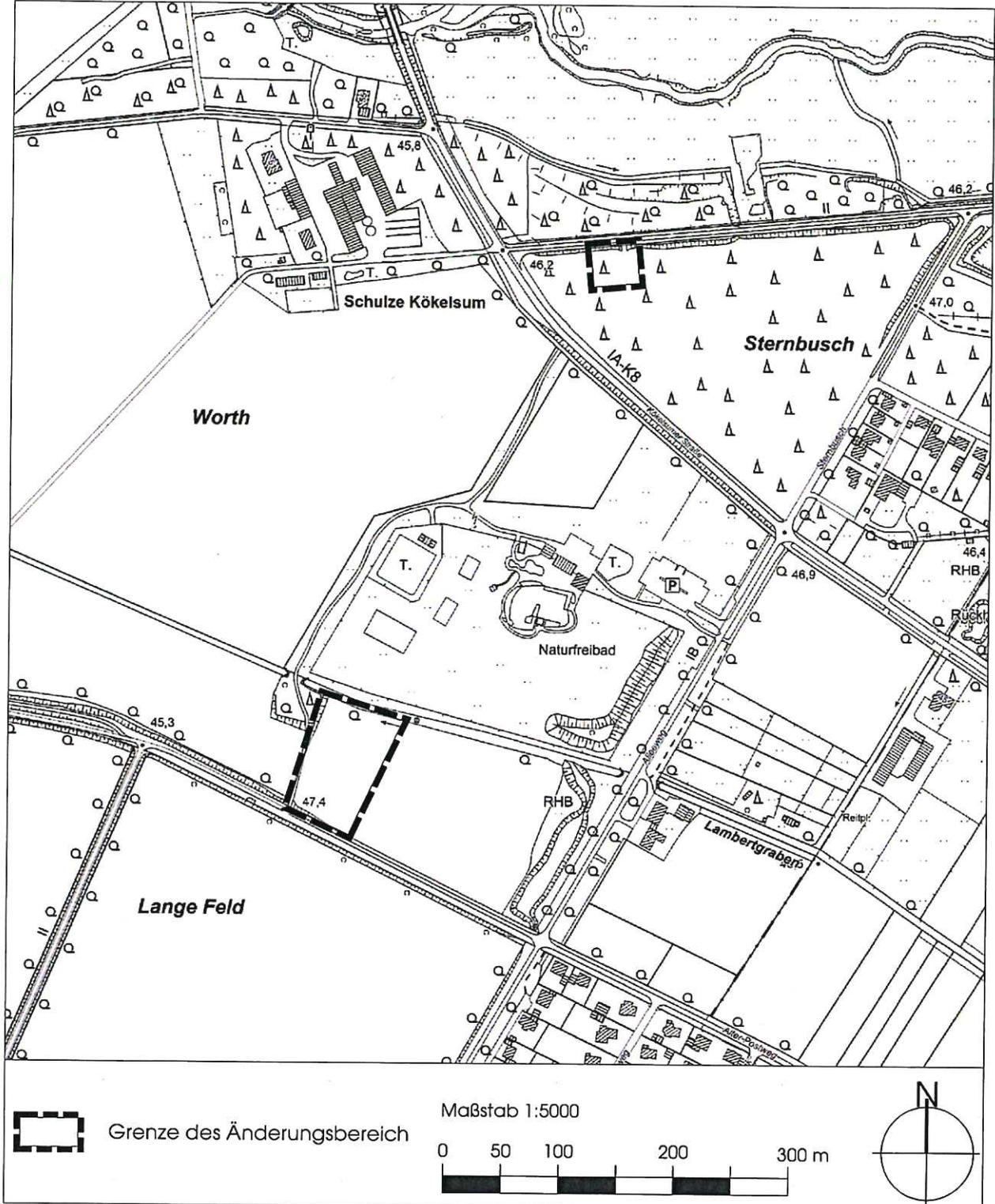
Olfen, 19.03.2025



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

20. Änderung des Flächennutzungsplans "Olfener Westen"

Änderungsbereich



Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 44 „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“

Der Bau- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 18.03.2025 beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 44 „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“ durchzuführen.

Das Plangebiet umfasst zwei Änderungsbereiche die südlich an den Ursprungsplan des Naturbads und nördlich in dessen Umfeld angrenzen und sind in der beiliegenden Übersichtskarte durch Umrandung gekennzeichnet.

Ziel dieses Bauleitverfahrens ist die planungsrechtliche Ermöglichung zum Bau einer Sportanlage mit der Zweckbestimmung „Bikepark“ im Süden und zur Errichtung eines Mobilfunkmastes im Norden, um eine adäquate und auch notwendige Mobilfunkversorgung in diesem Bereich sicher zu stellen.

Die erforderliche 20. Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplanverfahren.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht), Fachgutachten und den nach Einschätzung der Stadt Olfen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

20.03.2025 bis einschließlich 22.04.2025
im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstraße 5,
Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt,
Zimmer 26 (2. Etage)

während der allgemeinen Dienstzeiten

**montags – freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Sämtliche Planunterlagen können ab dem 20.03.2025 auch auf der Webseite der Stadt Olfen (www.olfen.de → Wirtschaft und Bauen → Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

Neben den allgemeinen Planunterlagen sind folgende umweltrelevanten Informationen verfügbar:

- **Umweltbericht** mit Aussagen zu den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Landschaft, Boden, Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Eingriffsbilanzierung mit Aussagen zur ökologischen Wertigkeit des Plangebietes im Ist-Zustand sowie im Plan-Zustand.
- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** mit Aussagen zum Vorkommen von planungsrelevanten, geschützten Arten und notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.
- **Schalltechnisches Gutachten** mit Aussagen zur Belastung des Plangebietes durch Geräuscheinwirkung von Freizeitanlagen und Verkehrslärm.
- **Bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen**
 - Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dez. 54 Wasserwirtschaft vom 05.09.2024
 - Stellungnahme des Kreises Coesfeld, Abt. 70 Umwelt vom 09.09.2024
 - Stellungnahme des Kreises Coesfeld, Abt. 53 Gesundheitsamt vom 09.09.2024

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es können Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an drees@olfen.de abgegeben werden.

Olfen, 19.03.2025



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Bebauungsplan 44

"Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen"

2. Änderung und Erweiterung

Geltungsbereich

